




Geschäftszeichen I D 1.2
Bearbeitung Roger Gapp
Zimmer 4B29
Telefon 030 90227 6046
Zentrale ☒ intern 030 90227 50 50 ☒ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail roger.gapp
@senbjw.berlin.de
Datum 19.10.2016

Antrag auf Akteneinsicht zum Gebäudescan der öffentlichen Schulen

E-Mail vom 07.10.2016

Sehr geehrte(r) 

Ihrem Antrag auf Akteneinsicht zum Gebäudescan der öffentlichen Schulen kann auf der Grundlage des § 10 (3) und (4) Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz — IFG — [Anlage]) aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Beratungen zwischen dem Senat und den Bezirken nicht entsprochen werden.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den Auftrag zum Gebäudescan der Schulbauten zur Ermittlung des Sanierungsbedarfs an die Bezirke (zuständig nach § 109 Schulgesetz) und die zuständigen Senatsverwaltungen erteilt. Eine Arbeitsgruppe der Bezirke hat sich auf eine einheitliche standortgenaue Analyse des Sanierungsbedarfs sowie ein Bewertungssystem verständigt. Auf dieser Grundlage wurde von allen Bezirken der Sanierungsbedarf („Gebäudescan“ einschl. Schaffung Barrierefreiheit, Standardanpassung, energetische Qualifizierung, Außenanlagen) erhoben. Darauf aufbauend wird nach Abgleich der Daten unter Berücksichtigung von Prioritätensetzung ein Zeit- und Maßnahmenplan für die Umsetzung der erforderlichen Sanierung der Schulgebäude in Abstimmung mit den Bezirken und den Senatsverwaltungen erarbeitet und in einem Bericht an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses dargestellt.

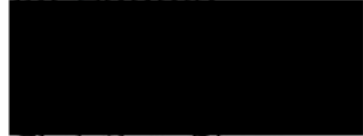
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin, oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse post@senbjw.berlin.de zu o.g. Geschäftszeichen einzulegen.



- 2 -

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Die Einlegung per E-Mail ohne qualifizierte Signatur nach dem Signaturgesetz ist nicht fristwährend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Blume

Anlage

VIS BE

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: IFG**Fassung vom:** 19.10.1999**Gültig ab:** 30.10.1999**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-
Nr:** 2010-3

**Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin
(Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)
Vom 15. Oktober 1999**

§ 10

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden.

(2) Die Akten zur Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung sind einsehbar, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. Für die Akten der Landschaftsplanung sowie für die Akten zur Aufstellung der in § 17 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend. Die Akten zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind einsehbar, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.

(3) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht,

1. soweit sich Akten auf die Beratung des Senats und der Bezirksämter sowie deren Vorbereitung beziehen,
2. soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

(4) Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft soll versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

© juris GmbH